

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 36	FREITAG, DEN 24. JUNI	2022
Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 2022	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle 3031-1	375
10. 6. 2022	Fünftes Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts 120-1, 120-2, 190-2	376
10. 6. 2022	Neuntes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – 860-8	382
10. 6. 2022	Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	384
10. 6. 2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung 2170-5-5	385
10. 6. 2022	Einhundertneundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Dörfliche Mischnutzung östlich Nincooper Deich in Neuenfelde – 2170-5-5	389
10. 6. 2022	Einhundertzweiundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Dörfliche Mischnutzung östlich Nincooper Deich in Neuenfelde – 2170-5-5	389
10. 6. 2022	Einhundertachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen – 2170-5-5	390
10. 6. 2022	Einhundertdreiundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen – 2170-5-5	390
10. 6. 2022	Bekanntmachung über die Aufhebung des EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages 7847-2	391

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle Vom 10. Juni 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Änderung des Gesetzes über die Öffentliche
Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle

Das Gesetz über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 603, 2011 S. 16), zuletzt geändert am 12. November 2013 (HmbGVBl. S. 461), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 wird der Punkt am Ende von Nummer 2 Buchstabe b durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. Schlichtungsverfahren gemäß § 13a des Hamburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes (HmbBGG) vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Wörtern „außergerichtliche Streitbeilegung“ die Textstelle „gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2, Schlichtung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt.
- 2.2 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt ebenso für die schlichtenden Personen bei der Durchführung von Verfahren nach § 1 Absatz 1 Nummer 3.“
- 2.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 2.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „und Vorsitzenden in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung“ durch die Textstelle „, Vorsitzenden in Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und schlichtende Personen“ ersetzt.
- 2.3.2 In Satz 2 werden die Wörter „und die Vorsitzenden“ durch die Textstelle „, die Vorsitzenden und die schlichtenden Personen“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird hinter der Textstelle „§ 1“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zuständigkeit für außergerichtliche Streitbeilegung und Schlichtungsverfahren“.
- 4.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das Schlichtungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 findet statt, wenn Träger der öffentlichen Gewalt im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 HmbBBGG sowie juristische Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 HmbBBGG verfahrensbeteiligt sind.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Nummer 4 werden hinter dem Wort „Mediationsverfahren“ die Wörter „und der schlichtenden Personen in Schlichtungsverfahren“ eingefügt.
- 5.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „und der schlichtenden Personen“ eingefügt.
6. In § 10 wird folgender Satz angefügt:
„Die Ermächtigung nach § 13a Absatz 8 HmbBBGG, das Nähere über Schlichtungsverfahren nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, bleibt unberührt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

Fünftes Gesetz
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet
des Verfassungsschutzrechts
Vom 10. Juni 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Achtes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 7c folgende Fassung: „§ 7c Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten“.
2. In § 1 Absatz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097, 2128)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274)“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.1.1 In Satz 3 wird die Textstelle „nicht-öffentliche“ durch das Wort „nichtöffentliche“ sowie das Wort „Absatzes“ durch das Wort „Satzes“ ersetzt.
- 3.1.2 In Satz 4 wird die Textstelle „Absatz 1“ gestrichen.
- 3.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen, insbesondere in Einbürgerungsverfahren und aufenthaltsrechtlichen Verfahren sowie bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen, und“.
- 3.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 379)“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bestrebungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln.“
- 4.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 5.2 Absätze 4 und 4a werden Absätze 3 und 4.
- 5.3 Der neue Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 5.3.1 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Textstelle „, Wertpapierinstituten“ eingefügt.
- 5.3.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „§ 96 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076)“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982), zuletzt geändert am 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544, 3545)“ ersetzt.
- 5.4 Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617)“ ersetzt.
- 5.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 5.5.1 Die Textstelle „Absätzen 4 und 4a“ wird durch die Textstelle „Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
- 5.5.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „Absatz 4 oder Absatz 4a“ durch die Textstelle „Absatz 3 oder Absatz 4“ ersetzt.
- 5.5.3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- 5.5.3.1 In Buchstabe a wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 3“ und die Textstelle „Absatz 4a“ durch die Textstelle „Absatz 4“ ersetzt.
- 5.5.3.2 In Buchstabe b wird die Textstelle „Absatz 4“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.
- 5.6 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Auskunft nach den Absätzen 3 und 4 darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland
1. eine Niederlassung haben oder
2. Leistungen erbringen oder hieran nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 mitwirken.“
6. § 7a erhält folgende Fassung:
„§ 7a
Verfahrensregelungen zu besonderen
Auskunftsverlangen
(1) Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 werden von der Leitung des Landesamtes für Verfassungsschutz oder ihrer Stellvertretung beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zuständig für die Anordnungen ist der Präses oder bei ihrer oder seiner Verhinderung die Staatsrätin oder der Staatsrat der zuständigen Behörde. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei

Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Auf die Anordnung der Verlängerung finden die Sätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Für Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt § 1 Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Sätze 1 bis 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (HmbG10AusfG) vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381), entsprechend. Für die Verarbeitung der nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. 2001 I S. 1254, 2298, 2017 I S. 154), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2279), entsprechend anzuwenden.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 24 über Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Die zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346), zuletzt geändert am 19. April 2021 (BGBl. I S. 771, 796), jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz 4 HmbG10AusfG und des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(4) Anordnungen sind der verpflichteten Stelle insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und offengelegte Daten dürfen der betroffenen Person oder Dritten von der verpflichteten Stelle nicht mitgeteilt werden.

(5) Der verpflichteten Stelle ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 7 Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich und vollständig und in dem Format zu erteilen, das durch die in Absatz 8 Satz 1 genannte Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Sätze 2 und 3 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) Für Mitteilungen an die von Anordnungen nach § 7 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 betroffenen Personen findet § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Wurden personenbezogene Daten einer anderen Stelle gegenüber offengelegt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5 und § 7c gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert am 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990, 1048), entsprechend. Die Vorgaben für

die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftspflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 170 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338, 3369), und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 hat die verpflichtete Stelle Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2185); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.“

7. In § 7b wird die Textstelle „§ 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummern 4 und 5“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 Nummern 4 und 5“ ersetzt.

8. § 7c erhält folgende Fassung:

„§ 7c

Besondere Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten

(1) Soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz Auskunft verlangen von demjenigen, der geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 3 Nummer 6 und § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. Telemediendienste erbringt oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes.

Zur Auskunft sind Unternehmen verpflichtet, die in Deutschland

1. eine Niederlassung haben oder
2. den Dienst erbringen oder daran mitwirken.

(2) Die Auskunft darf auch verlangt werden anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse. Die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft zu Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und nur dann verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(4) Für Auskunftsverlangen nach den Absätzen 2 und 3 gilt § 7a Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 7 entsprechend.

(5) Die auf Grund eines Auskunftsverlangens verpflichtete Stelle hat die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den verpflichteten Stellen für erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

(7) Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 eingeschränkt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

9.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „den Verdacht von“ gestrichen.

9.1.2 In Nummer 2 werden die Wörter „und Tätigkeiten“ gestrichen.

9.2 In Absatz 8 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294, 1302)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4610)“ ersetzt.

9.3 In Absatz 10 Satz 1 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 4“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.

10. In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „in gemeinsamen Dateien nach § 6 BVerfSchG“ durch die Textstelle „im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG“ ersetzt.

11. In § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „und Tätigkeiten“ gestrichen.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

12.1 In Satz 1 wird die Textstelle „(BGBl. 1961 II S. 1183), zuletzt geändert am 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594)“ durch die Textstelle „(BGBl. 1961 II S. 1218), zuletzt geändert am 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2598)“ ersetzt.

12.2 In Satz 3 wird das Wort „übermittelt“ durch die Wörter „gegenüber offengelegt“ ersetzt.

13. In § 19 Absatz 4 Satz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002, 1018)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363, 2426)“ ersetzt.

14. In § 21 Absatz 2 wird das Wort „Informationsübermittlungen“ durch die Wörter „die Offenlegung von Informationen“ ersetzt.

15. In § 25 Absatz 5 werden hinter den Wörtern „im Übrigen im Gewahrsam“ die Wörter „der Bürgerschaftskanzlei oder“ eingefügt.

16. § 26 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

16.1 In Nummer 7 werden die Wörter „Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungstreitkräfte“ durch die Wörter „Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber Stationierungskräften“ ersetzt.

16.2 In Nummer 8 werden die Wörter „Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche“ durch die Wörter „Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ausländischen öffentlichen“ ersetzt.

16.3 In Nummer 9 werden die Wörter „Übermittlung personenbezogener Daten an“ durch die Wörter „Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber“ ersetzt.

16.4 In Nummer 10 wird die Textstelle „Satz 4 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutz-

gesetzes“ durch die Textstelle „Satz 6 HmbSÜGG“ ersetzt.

- 16.5 In Nummer 11 werden die Wörter „in der gemeinsamen Datei“ durch die Wörter „im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem“ ersetzt.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Sicherheits- überprüfungs- und Geheimschutzgesetzes

Das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt aus, wer

 1. Zugang zu Verschlusssachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind,
 2. Zugang zu entsprechenden Verschlusssachen über oder zwischenstaatlicher Einrichtungen und Stellen hat oder ihn sich verschaffen kann, wenn eine Verpflichtung besteht, nur sicherheitsüberprüfte Personen hierzu zuzulassen,
 3. in einer Behörde oder in einer der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in einem Teil von ihr tätig ist oder werden soll, die auf Grund des Umfangs und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen oder auf Grund ihrer Aufgabenstellung oder ihres herausgehobenen politischen Gewichts durch Bestrebungen und Tätigkeiten gemäß § 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376), als besonders gefährdet anzusehen ist und von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde ganz oder teilweise zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist,
 4. in einem durch Rechtsverordnung gemäß § 33 bestimmten sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik Zugangsmöglichkeiten hat, sich verschaffen kann oder an einer Stelle tätig ist oder werden soll, von der aus in erheblicher Weise in die ordnungsgemäße Funktion oder die Integrität eines Systems der Informations- und Kommunikationstechnik eingegriffen werden kann, sofern die Eingriffe durch technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung nicht verhindert werden können und die drohenden Beeinträchtigungen die Sicherheit der Freien und Hansestadt Hamburg gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen können,
 5. an einer sicherheitsempfindlichen Stelle in einer durch Rechtsverordnung gemäß § 33 bestimmten lebens- oder verteidigungswichtigen öffentlichen Einrichtung tätig ist oder werden soll,
 6. eine in dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung in der Fassung vom 12. September 2007 (BGBl. I S. 2295), zuletzt geändert am 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858, 1966), in der jeweils geltenden Fassung er-

gelte Tätigkeit bei einer öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg ausübt, sofern für diese Überprüfung keine Zuständigkeit einer Bundesbehörde besteht, oder

7. in einer öffentlichen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht öffentlich bekannten personenbezogenen Daten hat oder sich verschaffen kann, aus denen sich die Zugehörigkeit von Personen zum Landesamt für Verfassungsschutz ergibt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Zustimmung ist in Textform zu erteilen.“

- 2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 Absatz 1 Nummern 1, 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 sowie § 10 soll die Partnerin oder der Partner einbezogen werden. Partnerin oder Partner im Sinne dieses Gesetzes sind die volljährige Ehegattin oder der volljährige Ehegatte, die volljährige Lebenspartnerin oder der volljährige Lebenspartner, die volljährige Gefährtin oder der volljährige Gefährte, mit der die betroffene Person in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft lebt (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte). In Sicherheitsüberprüfungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b soll die Person nach Satz 1 nicht einbezogen werden. Über Ausnahmen nach den Sätzen 1 und 3 entscheidet die zuständige Stelle. Zur Einbeziehung ist die Zustimmung der Partnerin oder des Partners erforderlich. Die Zustimmung ist in Textform zu erteilen. Vor der Zustimmung ist die Partnerin oder der Partner darauf hinzuweisen, dass mit dieser Zustimmung die Daten der Partnerin oder des Partners nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 auch im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274), verarbeitet werden, womit eine Offenlegung dieser Daten gegenüber anderen Verfassungsschutzbehörden verbunden ist. Mit der Einbeziehung wird die Partnerin oder der Partner zur mitbetroffenen Person.“

3. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird hinter die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Nummer 4“ die Textstelle „oder § 10 Nummer 3“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von einer Verschlusssache dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die auf Grund ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis haben müssen. Keine Person darf über eine Verschlusssache umfassender und eher unterrichtet werden, als dies zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Die Weitergabe von Verschlusssachen an nicht-öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn sie im staatlichen Interesse erforderlich ist. Die Weitergabe von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuftem Verschlusssachen an nichtöffentliche Stellen setzt den vorherigen Erlass eines Sicherheitsbescheids durch die öffentliche Stelle voraus, welche die Weitergabe beabsichtigt, sofern die in der nichtöffentlichen Stelle Beschäftigten Zugang zu solchen Verschlusssachen nicht ausschließlich in öffentlichen Stellen haben. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Verschlusssachen, die bereits dem Verschlusssachenarchiv übergeben worden sind.“

- 4.2 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) Wer auf Grund dieses Gesetzes oder sonst in berechtigter Weise Zugang zu einer Verschlusssache erlangt,
 1. ist zur Verschwiegenheit über die ihm dadurch zur Kenntnis gelangten Informationen verpflichtet und
 2. hat dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von der Verschlusssache erlangt.
 (5) Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, Verschlusssachen durch Maßnahmen des materiellen Geheimnisses gemäß der nach § 33 Absatz 2 zu erlassenden Verwaltungsvorschrift so zu schützen, dass Durchbrechungen ihrer Vertraulichkeit entgegengewirkt wird, und darauf hinzuwirken, dass solche Versuche erkannt und aufgeklärt werden können. Dies gilt auch für die Weitergabe von Verschlusssachen an nichtöffentliche Stellen. Die eine Verschlusssache herausgebende Stelle kann weitere Vorgaben zum Schutz der Verschlusssache treffen.“
5. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mitbetroffenen Personen“ durch die Wörter „Partnerinnen oder Partnern“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1.1 In Satz 1 werden die Wörter „Vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ durch die Wörter „Vor der Feststellung eines Sicherheitsrisikos“ ersetzt.
- 6.1.2 In Satz 3 werden die Wörter „zur Anhörung mit einer Rechtsanwältin oder mit einem Rechtsanwalt erscheinen“ durch die Wörter „im Rahmen der Anhörung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen“ ersetzt.
- 6.1.3 In Satz 5 wird hinter die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Nummer 4“ die Textstelle „oder § 10 Nummer 3“ eingefügt.
- 6.2 In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ablehnung der Zulassung der betroffenen Person zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit“ durch die Wörter „Feststellung eines Sicherheitsrisikos“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.1.1 In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „sollen oder“ durch die Textstelle „sollen,“ ersetzt.
- 7.1.2 In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 7.1.3 Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 7 ausüben sollen.“
- 7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 Die Textstelle „und Absatz 1 Nummer 4“ wird durch die Textstelle „und Absatz 1 Nummern 4 und 5“ ersetzt.
- 7.2.2 In Nummer 2 wird die Textstelle „in den gemeinsamen Dateien nach § 6 BVerfSchG“ durch die Textstelle „im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG“ ersetzt.
8. In § 10 Nummer 3 werden die Wörter „Landesamt für Hamburg“ durch die Wörter „Landesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Bundeszentralregister“ die Wörter „und dem Gewerbezentralregister“ eingefügt.
- 9.1.2 In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Landeskriminalamt“ die Wörter „sowie an das Dezernat Interne Ermittlungen“ eingefügt.
- 9.1.3 In Nummer 6 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2635)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 9. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2467, 2504)“ ersetzt.
- 9.2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 9.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „dem Bundesarchiv“ ersetzt.
- 9.2.2 In Satz 3 werden die Wörter „die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.
- 9.3 In Absatz 7 werden hinter Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt: „Die Beiziehung von Akten, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterfallen, setzt die Zustimmung der betroffenen oder mitbetroffenen Person voraus. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Sicherheitsüberprüfung undurchführbar.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „Namen, auch frühere, Vornamen,“ durch die Textstelle „Familiennamen und Vornamen, jeweils“ ersetzt.
- 10.1.2 In Nummer 2 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
- 10.1.3 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 „8. Adressen eigener Internetseiten, Mitgliedschaften beziehungsweise Teilnahmen in sozialen Netzwerken unter Angabe der Benutzernamen, private und berufliche Rufnummern, private und berufliche E-Mail-Adressen,“.
- 10.1.4 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 „9. Im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Familiennamen, Vornamen, jeweils auch frühere, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlechtseintrag und Verhältnis zu dieser Person),“.
- 10.1.5 In Nummer 10 wird die Textstelle „Namen, auch frühere, Vornamen“ durch die Textstelle „Familiennamen und Vornamen, jeweils auch frühere“ ersetzt.
- 10.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 In Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „Namen, auch frühere, Vornamen“ durch die Textstelle „Familiennamen, Vornamen, jeweils auch frühere“ ersetzt.
- 10.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 1 bis 4, 12 bis 15 und 18 genannten Daten“ durch die Textstelle „Nummern 1 bis 7 und 11 bis 18 genannten Daten, private und berufliche Rufnummern sowie private und berufliche E-Mail-Adressen“ ersetzt.
- 10.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 10.3.1 Hinter den Wörtern „von der betroffenen“ werden die Wörter „sowie der mitbetroffenen“ eingefügt.

- 10.3.2 In Nummer 3 Buchstabe b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.
- 10.3.3 Es wird folgender Satz angefügt: „Von der mitbetroffenen Person sind zusätzlich ihre Eltern anzugeben.“
- 10.4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- 10.4.1 In Satz 2 werden hinter dem Wort „Richtigkeit“ die Wörter „sowie darauf, ob sich aus ihnen ergibt, dass die Voraussetzungen einer Feststellung der Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung oder des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos nach § 14 Absatz 3 Satz 1 vorliegen“ eingefügt.
- 10.4.2 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die zuständige Stelle leitet die Sicherheitserklärung an die mitwirkende Behörde unter Angabe der Rechtsgrundlage und der konkret vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit für die Sicherheitsüberprüfung weiter und beauftragt diese, eine Sicherheitsüberprüfung durchzuführen, es sei denn, die bereits vorliegenden Erkenntnisse genügen für die Feststellung der Undurchführbarkeit der Sicherheitsüberprüfung oder des Vorliegens eines Sicherheitsrisikos nach § 14 Absatz 3 Satz 1.“
11. In § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „des Namens,“ durch die Textstelle „des Familiennamens, des Vornamens, des Geschlechtseintrags,“ ersetzt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- 12.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die zuständige Stelle unterrichtet die betroffene Person und die mitwirkende Behörde über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung.“
13. § 15 erhält folgende Fassung:
- „§ 15
Vorläufige Zuweisung einer
sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder
Tätigkeit in einem sicherheitsempfindlichen Bereich
Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen abweichend von § 2 Absatz 1 die sicherheitsempfindliche Tätigkeit der betroffenen Person vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung erlauben, wenn die mitwirkende Behörde
1. bei der einfachen Sicherheitsüberprüfung (Ü 1) die Angaben in der Sicherheitserklärung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bewertet hat oder
 2. bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung (Ü 2) und bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü 3) die Maßnahmen der nächstniederen Art der Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen hat
- und sich daraus keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ergeben haben.“
14. In § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Textstelle „des Namens,“ durch die Textstelle „des Namens, des Vornamens, des Geschlechtseintrags,“ ersetzt.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. die in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 6 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 genannten personenbezogenen Daten der betroffenen und mitbetroffenen

- Personen, ihre Aktenfundstelle und die der mitwirkenden Behörde,“.
- 15.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert
- 15.2.1 In Satz 1 Nummer 1 wird hinter der Textstelle „§ 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 7“ die Textstelle „und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.
- 15.2.2 In Satz 2 wird die Textstelle „in den gemeinsamen Dateien nach § 6 BVerfSchG“ durch die Textstelle „im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG“ ersetzt.
16. In § 23 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Einsicht in Sicherheitsüberprüfungsakten wird nicht gewährt.“
17. In § 29 wird die Textstelle „des Namens,“ durch die Textstelle „Änderungen des Familiennamens, des Vornamens, des Geschlechtseintrags,“ ersetzt.
18. § 34 Absatz 1a wird wie folgt geändert:
- 18.1 In Satz 2 werden die Wörter „das Geschlecht“ durch die Wörter „den Geschlechtseintrag“ ersetzt.
- 18.2 In Satz 3 werden die Wörter „in dem nachrichtendienstlichen Informationssystem“ durch die Textstelle „im gemeinsamen nachrichtendienstlichen Informationssystem nach § 6 Absatz 2 BVerfSchG“ ersetzt.
- 18.3 In Satz 7 wird das Wort „ihre“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
19. In § 36a Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 123)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376, 381)“ ersetzt.

Artikel 3

Siebtens Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes

§ 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99, 123), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Textstelle „zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212)“ durch die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2274, 2279)“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 4 wird die Textstelle „§ 7 Absatz 4 Satz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 99)“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 10. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 376)“ ersetzt.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Auf Sicherheitsüberprüfungen einschließlich Wiederholungsüberprüfungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, findet das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz in der bisher geltenden Fassung Anwendung. In Artikel 2 Nummer 1 gilt § 1 Absatz 3 Nummer 7 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes nicht für Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter des Zentrums für Personaldienste und des Personalamtes, die bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht öffentlich bekannten personenbezogenen Daten haben oder sich verschaffen können, aus denen sich die Zugehörigkeit von Personen zum Landesamt für Verfassungsschutz ergibt.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

Neuntes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Kinder- und Jugendhilfe -
Vom 10. Juni 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 64), wird wie folgt geändert.

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 16 folgende Fassung:
„§ 16 Vorsitz und Geschäftsordnung, Geschäftsstelle“.
2. In § 3 Absatz 2 Nummer 3 werden folgende Buchstaben d und e angefügt:
„d) der islamischen Religionsgemeinschaften DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e. V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,
e) sowie der Alevitischen Gemeinde Deutschland K. d. ö. R.“.
3. In § 6 Absatz 1 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt:
„Die Vertreterin oder der Vertreter der islamischen Religionsgemeinschaften wird durch den DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. gemeinsam berufen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Alevitischen Gemeinde Deutschland K. d. ö. R. werden von dieser berufen.“
4. In § 10 wird folgender Satz angefügt:
„Die von der Bezirksversammlung gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Absatz 1 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied

seinen Arbeitsplatz oder Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1.1 Nummern 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. neun in der Jugendhilfe erfahrene Personen, die von der Bürgerschaft zu wählen sind und von denen eine Person Erfahrungen mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und eine Person Erfahrungen in gleichstellungspolitischen Fragen über geschlechtliche und sexuelle Vielfalt haben soll,

3. sechs Personen, die auf Vorschlag der in der Freien und Hansestadt Hamburg überbezirklich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Bürgerschaft zu wählen sind; jeweils eine dieser Personen soll eine in der Mädchenarbeit erfahrene Person sein, eine weitere soll eine in der Jungenarbeit erfahrene Person sein, eine weitere soll in der Lage sein, Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und deren Familien einzubringen; die von den Jugendverbänden und den Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagenen Personen sind mit mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertretern zu berücksichtigen.“

5.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Für alle stimmberechtigten Mitglieder ist eine Stellvertretung zu wählen.“

5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss können ferner als beratende Mitglieder angehören:

1. je eine Vertretung
 - a) der Evangelischen Kirchen,
 - b) der Katholischen Kirche,
 - c) der Jüdischen Gemeinde in Hamburg,
 - d) der islamischen Religionsgemeinschaften DITIB-Landesverband Hamburg e.V., SCHURA Hamburg e.V. Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg, und Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,
 - e) der Alevitischen Gemeinde Deutschland K.d.ö.R.,
 2. eine Person im ärztlichen Dienst der Fachrichtung Kinder- und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 3. eine Vertretung der für Bildung und Schule zuständigen Behörde,
 4. eine Vertretung der Kooperationspartner der Jugendberufsagentur,
 5. eine Vertretung der Polizei,
 6. eine Person im Richteramt aus dem Bereich Familien- oder Jugendgerichte,
 7. eine Vertretung des Landeselternausschusses nach § 25 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
 8. mindestens zwei Vertretungen im Alter bis zu 27 Jahren von selbst organisierten Zusammenschlüssen im Sinne des § 4a SGB VIII, die geschlechterparitätisch zu besetzen sind.“
- 5.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
- 5.4 Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
Wahlverfahren
- (1) Für die Wahl von Mitgliedern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden Wahlvorschläge auf Grundlage der Vorschläge der Fraktionen der Bürgerschaft gebildet, die zudem die in § 15 und § 18 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen müssen.
- (2) Für die Wahl von Mitgliedern nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 schreibt die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses die Wahl drei Monate vor dem Wahltermin aus. Mit dem Wahlausschreiben erhalten die in Hamburg überbezirklich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen die in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 18 Satz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen; § 15 gilt entsprechend. Die Wahlvorschläge sind bis
- spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese übermittelt die Wahlvorschläge anschließend der Bürgerschaft. Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder werden vom Präses der für Jugendhilfaufgaben zuständigen Behörde berufen.
- (3) Für die Berufung der Mitglieder nach § 13 Absatz 2 findet § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses findet spätestens vier Wochen nach Berufung der Mitglieder statt. Sie wird von der Leitung des für Jugendhilfaufgaben zuständigen Amtes bei der für Jugendhilfe zuständigen Behörde einberufen.
- (5) Die von der Bürgerschaft gewählten stimmberechtigten Mitglieder nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 können von dieser abgewählt werden, insbesondere wenn ein Mitglied seinen Arbeitsplatz oder Wohnsitz ändert oder aus anderen Gründen nicht am Ausschuss teilnimmt.“
7. In § 15 Absätze 1 und 2 wird jeweils hinter der Textstelle „§ 13 Absatz 1“ die Textstelle „Satz 1“ eingefügt.
 8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vorsitz und Geschäftsordnung, Geschäftsstelle“.
 - 8.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der für die Jugendhilfe zuständigen Behörde wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die die Aufgaben nach § 14 Absatz 2 ausführt sowie den Landesjugendhilfeausschuss bei der Verwaltung seiner Aufgaben unterstützt.“
 9. In § 18 wird folgender Satz angefügt:
„Mitglieder des ersten Ausschusses nach Wahl durch die Bürgerschaft können davon abweichend zwei Mal wiedergewählt werden.“
- § 2
- Abweichend von § 18 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – endet die Amtsdauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses mit der konstituierenden Sitzung des nach § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – neu gewählten Landesjugendhilfeausschusses.
- § 3
- Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

Sechszwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 10. Juni 2022

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 9 erhält folgende Fassung:
„§ 9 Lernmittel und Lehrmittel“.
 - 1.2 Der Eintrag zu § 106 erhält folgende Fassung:
„§ 106 Wahlen und Abstimmungen, Sitzungen ohne persönliches Zusammentreffen“.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Lernmittel und Lehrmittel“.
 - 2.2 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 2.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
 - 2.4 Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Näheres über die Art und Einführung der Lernmittel kann der Senat durch Rechtsverordnung regeln.“
3. In § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das Deutsch-Französische Gymnasium ist ein Gymnasium eigener Art. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern vertiefte Kenntnisse der französischen Sprache und Kultur. Absatz 2 bleibt unberührt. Es schließt mit dem Deutsch-Französischen Abitur ab. Die Aufnahme in das Deutsch-Französische Gymnasium kann von Vorkenntnissen der französischen Sprache und Fertigkeiten beim Spracherwerb insgesamt abhängig gemacht werden. Die stellvertretende Schulleitung ist stets Mitglied gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2.“
4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „dem“ das Wort „erweiterten“ eingefügt.
5. In § 42 Absatz 8 Satz 4 werden hinter dem Wort „Schulversuche“ die Wörter „sowie ein Exemplar dieses Gesetzes“ gestrichen.
6. In § 58 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Vorsitzender“ die Textstelle „, sowie die Inhaberinnen bzw. Inhaber von Funktionsstellen nach § 96 und Mitglieder des Personalrats“ eingefügt.
7. In § 85b Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „jährlichen“ durch das Wort „zweijährlichen“ ersetzt.
8. In § 89 Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
 9. „Aufgaben der Schulverwaltung können auch auf sonstiges pädagogisches Personal oder Verwaltungspersonal übertragen werden.“
9. § 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 In Satz 7 wird hinter der Textstelle „Bildungsgang,“ die Textstelle „der erreichte Schulabschluss,“ eingefügt.
 - 9.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Behörde darf die gemäß § 31a Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162, 5172), übermittelten Daten verarbeiten, wenn diese erforderlich sind, um den jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten zu können.“
10. § 104 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
„Dienstrechtliche Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt. Die Tätigkeit in schulischen Gremien ist ein Ehrenamt, sofern die Tätigkeit nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt.“
11. § 106 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wahlen und Abstimmungen, Sitzungen ohne persönliches Zusammentreffen“.
 - 11.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit dies im schulischen Hygieneplan nach § 36 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), oder dem Musterhygieneplan der zuständigen Behörde vorgesehen ist, können Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien ohne persönliches Zusammentreffen der Mitglieder digital erfolgen. Die zuständige Behörde, die jeweilige Schule und das jeweilige Gremium sind zur Durchführung der digitalen Sitzungen befugt, personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der Gremienmitglieder und von teilnehmenden Dritten sowie Daten zur Durchführung von Abstimmungen zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der Gremiensitzungen erforderlich ist. Eine Aufzeichnung der Ton-, Bild- und Videodaten ist nicht zulässig. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben im Übrigen unberührt.“
12. In § 108 Satz 4 wird das Wort „außerschulsicher“ durch das Wort „außerschulischer“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

Dritte Verordnung zur Änderung der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung

Vom 10. Juni 2022

Auf Grund von § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), in Verbindung mit dem Einzigem Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung – Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz vom 14. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 65), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 526), wird verordnet:

Einzigem Paragraph

Die Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung vom 6. Februar 2019 (HmbGVBl. S. 27), zuletzt geändert am 9. September 2021 (HmbGVBl. S. 665), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2

Bewertungskriterien

Der Prüfkatalog umfasst insgesamt 28 Bewertungskriterien, davon 21 einrichtungsbezogene und sieben nutzerbezogene Kriterien. Einrichtungsbezogene Kriterien werden einmal für die gesamte Einrichtung bewertet. Nutzerbezogene Kriterien werden für jede einzelne in die Stichprobe einbezogene Person bewertet.

Nachfolgend werden die Bewertungskriterien angeführt.

Nummer	Bewertungskriterium	Prüfbereich	Rechtsgrundlage
1 (einrichtungsbezogen)	Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer werden durch ein Mitwirkungs-gremium (Wohnbeirat, Vertretungsgremium, Fürsprecherin oder Fürsprecher) vertreten.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 6 HmbWBG, § 10 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 WBMitwVO
2 (einrichtungsbezogen)	Nutzerinnen und Nutzer haben ein Wunsch- und Mitspracherecht bei der Auswahl der Speisen.	Hauswirtschaftliche Versorgung und Hygiene	§ 13 Absatz 2 Nummern 7 und 8 HmbWBG
3 (einrichtungsbezogen)	Die Einrichtung verfügt über ein angemessenes Hygienemanagement.	Hauswirtschaftliche Versorgung und Hygiene	§ 11 Nummer 8 HmbWBG
4 (einrichtungsbezogen)	Die Einrichtung schließt Kooperationsverträge mit vertragsärztlichen Leistungserbringern.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummern 3 und 9 HmbWBG
5 (einrichtungsbezogen)	Die Einrichtung hat für den Fall eines Krankenhausaufenthaltes geeignete Überleitungsbögen vorbereitet, die die notwendigen Informationen enthalten.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummern 3 und 9 HmbWBG
6 (einrichtungsbezogen)	Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist sachgerecht.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummer 8 HmbWBG
7 (einrichtungsbezogen)	Eine kontinuierliche pharmazeutische Beratung und Betreuung der Einrichtung durch eine Apothekerin bzw. einen Apotheker ist vereinbart.	Pflegerische sowie sonstige gesundheitliche Versorgung	§ 11 Nummern 3 und 9 HmbWBG
8 (einrichtungsbezogen)	Es werden geeignete Maßnahmen zur Gewaltprävention durchgeführt.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 4a HmbWBG
9 (einrichtungsbezogen)	Die Pflege ist im Sinne einer Bezugspflege organisiert.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 11 Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe f HmbWBG

10 (einrichtungs- bezogen)	Beschäftigte werden entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation eingesetzt.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absätze 1 und 2 WBPersVO
11 (einrichtungs- bezogen)	Die fachliche Anleitung und Überprüfung pflegerischer Tätigkeiten durch Pflegefachkräfte ist nachvollziehbar gewährleistet.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absätze 1 und 2 WBPersVO
12 (einrichtungs- bezogen)	Bei Nutzerinnen und Nutzern, die von einem Beatmungsgerät abhängig sind, verfügen alle betreuenden Pflegefachkräfte über eine zweijährige Weiterbildung in Anästhesie- und Intensivpflege oder vor Aufnahme der Tätigkeit über mindestens eine einjährige in Vollzeit unter fachlicher Anleitung erworbene intensivmedizinische oder außerklinische Beatmungserfahrung.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absatz 6 WBPersVO
13 (einrichtungs- bezogen)	Die Personalrichtwerte werden eingehalten.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 4 Absatz 5 WBPersVO
14 (einrichtungs- bezogen)	Die Einrichtung erfüllt die Fachkraftquote.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absatz 3 Satz 1 WBPersVO
15 (einrichtungs- bezogen)	Der Anteil der Beschäftigten, die keine Fachkraft oder landesrechtlich anerkannte Assistentin oder landesrechtlich anerkannter Assistent sind, beträgt höchstens 40 vom Hundert der Beschäftigten für betreuende Tätigkeiten.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absatz 3 Satz 3 WBPersVO
16 (einrichtungs- bezogen)	Einrichtungsfremdes Personal wird nur in Ausnahmesituationen und nur zeitlich begrenzt eingesetzt.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 9 WBPersVO
17 (einrichtungs- bezogen)	Leitungskräfte und Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten nehmen mindestens einmal im Kalenderjahr an einer für ihren jeweiligen Aufgabenbereich relevanten Maßnahme zur berufsbegleitenden Fort- oder Weiterbildung teil.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 11 Absatz 1 WBPersVO
18 (einrichtungs- bezogen)	Die Nutzerinnen und Nutzer können nach Angaben der Einrichtung wichtige Termine wie Familienfeiern, Besuche bei Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Behördenbesuche wahrnehmen. Zu den wichtigen Terminen zählt auch die aktive Teilnahme der Nutzerinnen und Nutzer an Wahlen.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 12 Nummer 3 HmbWBG
19 (einrichtungs- bezogen)	Es gibt Aktivitäten zur Kontaktaufnahme beziehungsweise Kontaktpflege mit dem örtlichen Gemeinwesen.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 4 und § 12 Nummer 2 HmbWBG
20 (einrichtungs- bezogen)	Die Einrichtung erhebt mindestens alle zwei Jahre mit einem Instrument, das auch die Fragen der Anlage 1 der Wohn- und Betreuungsdurchführungsverordnung umfasst, die Zufriedenheit der Beschäftigten mit den Arbeitsbedingungen und den Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozessen.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 14 Absatz 2 HmbWBG
21 (einrichtungs- bezogen)	Die Einrichtung informiert zu internen und externen Beschwerdestellen.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 4a und § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HmbWBG

22 (nutzerbezogen)	Die Betreuungskräfte des Teams kennen die für die Betreuung zur Verfügung stehenden wesentlichen biografischen Daten, Lebensgewohnheiten, Interessen, Vorlieben und Bedürfnisse der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer und berücksichtigen diese bei der Pflege und Betreuung.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 3 Buchstabe g und § 13 Absatz 1 HmbWBG
23 (nutzerbezogen)	Die Nutzerinnen und Nutzer können nach eigenen Angaben wichtige Termine wie Familienfeiern, Besuche bei Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Behördenbesuche wahrnehmen. Zu den wichtigen Terminen zählt auch die aktive Teilnahme der Nutzerinnen und Nutzer an Wahlen.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 12 Nummer 3 HmbWBG
24 (nutzerbezogen)	Nutzerinnen und Nutzern, die ihr Zimmer nicht mehr eigenständig verlassen können, wird die Teilnahme am Einrichtungsleben ermöglicht.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 4 HmbWBG
25 (nutzerbezogen)	Die Nutzerinnen und Nutzer, die lebenspraktische Dinge noch ganz oder teilweise selbstständig ausführen können, werden motiviert, Nahrungsaufnahme, die Zubereitung von eigenen Mahlzeiten wie Brote streichen, An- und Auskleiden, Körperpflege, Fortbewegung möglichst ohne fremde Hilfe auszuführen.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummer 3 Buchstabe d HmbWBG
26 (nutzerbezogen)	Die Einrichtung ermöglicht es, dass Nutzerinnen und Nutzer sich jederzeit außerhalb des Hauses aufhalten können.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummern 4 und 4a HmbWBG
27 (nutzerbezogen)	Zu freiheitsentziehenden Maßnahmen liegen entsprechende Einwilligungen oder richterliche Genehmigungen vor.	Selbstbestimmung und Teilhabe	§ 11 Nummern 4 und 4a und § 17 Absatz 1 Nummer 7 HmbWBG
28 (nutzerbezogen)	Maßnahmen der Behandlungspflege werden ausschließlich durch hierfür qualifiziertes Personal erbracht.	Personal- und Qualitätsmanagement	§ 5 Absätze 1 und 2 WBPersVO"

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 2.1 Nummer 2 wird gestrichen.
 2.2 Nummern 3 bis 18 werden Nummern 2 bis 17.
 2.3 Die neue Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8	Ausschöpfung der Personalrichtwerte gemäß Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI	<p>Veröffentlicht wird die Ausschöpfung der Personalrichtwerte gemäß Hamburger Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI als Quote; diese gibt das Verhältnis von Personal-Ist zu Personal-Soll an. Personal-Ist und Personal-Soll werden in Vollzeitäquivalenten berechnet. Es wird eine wöchentliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der Personalkennzahlen werden alle Beschäftigten berücksichtigt, die betreuerische Tätigkeiten im Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern ausführen.</p> <p>Nicht berücksichtigt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leiharbeitskräfte, • Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung, • zusätzliche Betreuungskräfte, die nach Maßgabe von § 84 Absatz 8 und § 85 Absatz 8 SGB XI Leistungen nach § 43b SGB XI erbringen, • zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal nach § 84 Absatz 9 und § 85 Absätze 9 bis 11 SGB XI, • Personen im Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr, • Auszubildende, • Praktikantinnen und Praktikanten, • Beschäftigte, die aus der Lohnfortzahlung herausgefallen oder im Mutterschutz sind. 	Zur Ausschöpfung der Personalrichtwerte wird der aktuelle Wert aus nachfolgenden Prüfungen oder Mitteilungen nach § 16 Absatz 4 HmbWBG in die Veröffentlichung übernommen.“
----	--	---	---

Hamburg, den 10. Juni 2022.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

**Einhundertneunundsiebzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde –
Vom 10. Juni 2022**

Der Senat verkündet den nachstehenden von der Bürgerschaft gefassten Beschluss:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Straße Nincoper Deich und südlich der vorhandenen Bebauung der Straße Nincoper Ort in dem Stadtteil Neuenfelde (F09/14 – Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

**Einhundertzweiundsechzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde –
Vom 10. Juni 2022**

Der Senat verkündet den nachstehenden von der Bürgerschaft gefassten Beschluss:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Straße Nincoper Deich und südlich der vorhandenen Bebauung der Straße Nincoper Ort im Stadtteil Neuenfelde (L10/14 – Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14l Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

**Einhundertachtzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen –**

Vom 10. Juni 2022

Der Senat verkündet den nachstehenden von der Bürgerschaft gefassten Beschluss:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich zwischen Othmarscher Kirchenweg und Stegelweg im Stadtteil Othmarschen (F 05/14 – Bezirk Altona, Ortsteil 219) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden:

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

**Einhundertdreißigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen westlich Rathenaupark in Othmarschen –**

Vom 10. Juni 2022

Der Senat verkündet den nachstehenden von der Bürgerschaft gefassten Beschluss:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich des Othmarscher Kirchenwegs, östlich der Straße Holmbrook, nördlich des Stegelwegs und westlich des Othmarscher Mühlenwegs im Stadtteil Othmarschen (L 06/14 – Bezirk Altona, Ortsteil 219) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14l Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I

S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juni 2022.

Der Senat

Bekanntmachung
über die Aufhebung des EG-Direktzahlungen-Staatsvertrages
Vom 10. Juni 2022

Gemäß Artikel 1 des nachstehenden Staatsvertrages wird bekannt gemacht, dass der EG-Direktzahlungen-Staatsvertrag vom 1. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2006 S. 180) mit Wirkung vom 16. Oktober 2022 aufgehoben wird.

Hamburg, den 10. Juni 2022.

Die Senatskanzlei

Staatsvertrag
zur Aufhebung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds
für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie
(EG-Direktzahlungen-Staatsvertrag)

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
vertreten durch den Präses der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Minister für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
schließen nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungen-Staatsvertrag) vom 1. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 76), wird aufgehoben.

Artikel 2

Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages endet auch die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein für Altfälle, die den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) betreffen. Das Land Schleswig-Holstein verpflichtet sich, der Freien und Hansestadt Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu Altfällen in geeigneter Art und Weise zur Verfügung zu stellen, sodass eine rechtskonforme Weiterbearbeitung der Altfälle durch die übernehmende Behörde gewährleistet ist.

Artikel 3

Dieser Staatsvertrag tritt am 16. Oktober 2022 in Kraft.

Hamburg, den 9. Juni 2022
Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Jens Kerstan
Senator für Umwelt, Klima, Energie und
Agrarwirtschaft

Kiel, den 29. April 2022
Für das Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch
Jan Philipp Albrecht

